

ZVR-Verkehrsrechtstag 2016

Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Eva Unger, Stefan Mann



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen.

Übersicht:

- Aktuelle Trends.
- 17. FSG-Novelle.
- 32. KFG-Novelle.
- 33. KFG-Novelle.
- Bundesstraßen-Mautgesetz.
- noch in Umsetzung:
 - 7. Novelle zur Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung.
 - 13. Novelle der FSG-Durchführungsverordnung.
 - 62. Novelle zur Kraftfahrgezet-Durchführungsverordnung.
 - Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016.
 - Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen
- Aktuelle Entscheidungen.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Aktuelle Trends:

- Besitzstörungsklagen.
- Abgasskandal.
- Bedeutung der Internationalen Verkehrsstrafrechtsfälle.
- Autonome und Automatisierte Fahrzeuge.
- Probleme bei der Einordnung neuer Trendfahrzeuge und Spielgeräte.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

17. FSG-Novelle :

- § 4a Abs. 5 und § 18a FSG (in Kraft ab 1.10.2016):

„Perfektionsfahrten für die Klassen A1, A2 und A dürfen auch von Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern sofern sie im Kraftfahrbeirat vertreten sind, abgehalten werden. Perfektionsfahrten dürfen von Fahrlehrern für die Klasse A oder von Instruktoren, die zur Durchführung des Fahrsicherheitstrainings befugt sind, durchgeführt werden. Über die Perfektionsfahrten sind von der durchführenden Stelle entsprechende Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

„Die *in Abs. 1 Z 2 und in Abs. 2 Z 2 genannte* praktische Ausbildung darf außer von Fahrschulen auch von Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern sofern sie im Kraftfahrbeirat vertreten sind, abgehalten werden. Diese Ausbildungen dürfen von Fahrlehrern für die Klasse A oder von Instruktoren, die zur Durchführung des Fahrsicherheitstrainings befugt sind, durchgeführt werden. Über diese Ausbildungen sind von der durchführenden Stelle entsprechende Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

32. KFG-Novelle

- Entfall der Definition des Leichtmotorrades.
- Das Verändern des Kilometerstandes eines Fahrzeuges („Tachomanipulation“) wurde unter Sanktion gestellt.
- Vereinfachungen bei der Ausstellung von Zulassungsscheinen.
- Für die Pannenhilfsdienste, die bundesweit tätig sind, wird ein Zugriff auf die fahrzeugspezifischen (technischen) Daten in der Zulassungsevidenz ermöglicht.
- Tagfahrlicht an Stelle von Abblendlicht für einspurige Fahrzeuge wird als Licht am Tag zulässig.
- Das sog. Handyverbot (Telefonieren ohne Benutzung einer Freisprecheinrichtung ist verboten) wird auf jede andere Verwendung des Mobiltelefons erweitert. Ausgenommen wird nur das Verwenden des Navigationssystems des Mobiltelefons, wenn dieses im Fahrzeug befestigt ist.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

32. KFG-Novelle:

- Die Definition des Leichtmotorrades entfiel.
 - Im Führerscheinrecht ist der Umfang der Lenkberechtigungsklasse A2 exakt beschrieben (§ 2 Abs. 1 Z 3 FSG) und es wird nicht auf „Leichtmotorrad“ abgestellt.
 - Klasse A2: Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einer Motorleistung von bis zu 35 kW und einem Verhältnis von Leistung/Eigengewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg, die nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet sind;

(Klasse AM: Motorfahrräder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge - Klasse A1: Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einem Hubraum von bis zu 125 ccm, mit einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und einem Verhältnis von Leistung/Eigengewicht von nicht mehr als 0,1 kW/kg, dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von nicht mehr als 15 kW; Klasse A: Motorräder mit oder ohne Beiwagen, dreirädrige Kraftfahrzeuge) - Übergangsregelung für bisherige „Leichtmotorräder“ in § 132 KFG.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

32. KFG-Novelle:

- Vereinfachungen bei der Ausstellung von Zulassungsscheinen.
 - Auf der Chipkartenzulassungsbescheinigung soll kein Vermerk betreffend Wechselkennzeichen angebracht werden
 - Ausgabe von roten Kennzeichentafeln soll im Zulassungsschein nicht mehr vermerkt werden.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

32. KFG-Novelle:

- Das Verändern des Kilometerstandes eines Fahrzeuges („**Tachomanipulation**“) wurde unter Sanktion gestellt.
 - Zwar nicht Verkehrsrecht im engeren Sinn aber wichtig:
 - Konsumentenschutz
 - Betrugsbekämpfung
 - Da der Kilometerstand stets die tatsächliche Fahrleistung des Fahrzeugs wiedergeben soll, wurde geregelt, dass im Falle einer Reparatur oder Tausches eines elektronischen Kilometerzählers der bisherige Kilometerstand einzustellen ist.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

32. KFG-Novelle:

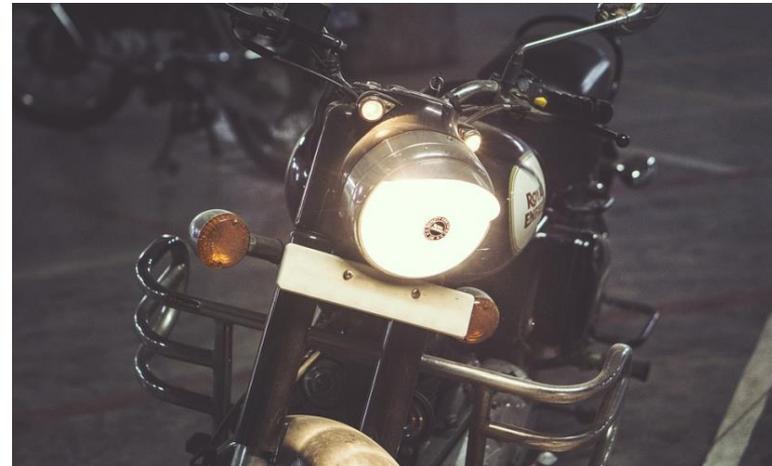
- Für die Pannenhilfsdienste, die bundesweit tätig sind, wurde ein Zugriff auf die fahrzeugspezifischen (technischen) Daten in der Zulassungsevidenz ermöglicht.
 - Liegegebliebene Fahrzeuge stellen oft auch eine gewisse Gefährdung im Straßenverkehr dar. Je schneller diese von der Straße gebracht werden können und je weniger geschleppt werden müssen, desto besser. Wenn die technischen Daten eines Fahrzeuges bereits vor der Anfahrt zu einer Panne bekannt sind, kann die Abwicklung schneller erfolgen (durch Vorauswahl der für das Fahrzeug gültigen Informationen, Wahl des richtigen Einsatzmittels, etc.).
 - Über eine Web-Service Abfrage über das Kennzeichen in der Zulassungsevidenz sollen technische Daten abgerufen werden können. Um unberechtigte Abfragen zu vermeiden und um sicherzustellen, dass nur fahrzeugspezifische Daten abgefragt werden können, ist diese Abfragemöglichkeit mit geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Mitteln abzusichern.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

32. KFG-Novelle:

- Auch für einspurige Fahrzeuge wird die Verwendung von Tagfahrlicht an Stelle von Abblendlicht als Licht am Tag zulässig.



ARBÖ

Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

32. KFG-Novelle:

- Das sog. **Handyverbot** (Telefonieren ohne Benutzung einer Freisprecheinrichtung ist verboten) wird auf jede andere Verwendung des Mobiltelefons erweitert. Ausgenommen wird nur das Verwenden des Navigationssystems des Mobiltelefons, wenn dieses im Fahrzeug befestigt ist.
- FAQ's vom BMVIT.



**Please
Turn off Your
Mobile Phones**



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Beispiele aus Handyverbot am Steuer - FAQ:

- 1.3. Welchen Anforderungen müssen fixe Freisprecheinrichtungen entsprechen?

Fixe Freisprecheinrichtungen müssen eine Vorrichtung zur Befestigung von Mobiltelefonen im Wageninneren enthalten. Diese Vorrichtung muss so ausgeführt sein, dass der Lenker nach dem Einbau der Freisprecheinrichtung die maßgeblichen Funktionen des Mobiltelefons mit einer Hand bedienen kann, ohne die beim Lenken erforderliche Körperhaltung wesentlich zu ändern. Mikrofon sowie Ohrhörer (Kopfhörer) oder Lautsprecher der Freisprecheinrichtung müssen so angebracht werden können, dass die beim Lenken erforderliche Körperhaltung während des Telefonierens nicht wesentlich geändert werden muss und weder die freie Sicht noch die Bewegungsfreiheit des Lenkers – insbesondere durch Kabel - beeinträchtigt wird. Weiters muss das Mikrofon so angebracht werden können, dass der Lenker bei Zuwendung nicht von der Beobachtung des Verkehrsumfeldes abgelenkt wird.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Beispiele aus Handyverbot am Steuer - FAQ:

- 1.4. Welchen Anforderungen müssen mobile Freisprecheinrichtungen entsprechen?

Mobile Freisprecheinrichtungen müssen über ein ausreichend langes Verbindungskabel für Kopfhörer, oder schnurlos mit einem Headset, so mit dem Mobiltelefon verbunden sein, dass gewährleistet ist, dass das Verbindungskabel nicht durch das Blickfeld des Lenkers verläuft. Weiters muss gewährleistet sein, dass das Mikrofon so angebracht werden kann, dass ein einwandfreies Sprechen möglich ist und die beim Lenken erforderliche Körperhaltung während des Telefonierens nicht wesentlich geändert werden muss und weder die freie Sicht noch die Bewegungsfreiheit des Lenkers – insbesondere durch Kabel – beeinträchtigt wird und der Lenker bei Zuwendung nicht von der Beobachtung des Verkehrsumfeldes abgelenkt wird. Der Lenker muss die maßgeblichen Funktionen des Mobiltelefons mit einer Hand bedienen können, ohne die beim Lenken erforderliche Körperhaltung wesentlich zu ändern.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Beispiele aus Handyverbot am Steuer - FAQ:

- 1.5. Ist das Telefonieren mittels Lautsprecherfunktion des Mobiltelefons erlaubt, wenn es nicht im Wageninneren befestigt ist?

Wenn es nur zum Telefonieren verwendet wird, spricht nichts dagegen, wenn der Lautsprecher quasi als „Freisprecheinrichtung“ verwendet wird. Die Kommunikation muss aber ohne Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen möglich sein.

Besser wäre es daher, wenn das Mobiltelefon an einer Halterung als fixe Freisprecheinrichtung (s. 1.3) angebracht ist. Wird das Mobiltelefon auch als Navigationssystem verwendet, muss es im Wageninneren befestigt sein.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Beispiele aus Handyverbot am Steuer - FAQ:

- 2.1. Darf ich mein Mobiltelefon als Navigationssystem verwenden?

Ja, sofern es im Wageninneren befestigt ist.

- 2.2. Wenn ich mein Mobiltelefon als Navigationssystem verwende, darf ich während des Fahrens eine Adresse eingeben?

Nein. Durch die Blickabwendung auf die Tastatur und das Display ist man vom Verkehrsgeschehen abgelenkt. Die Adresse ist vor der Fahrt einzugeben.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Beispiele aus Handyverbot am Steuer - FAQ:

- 4.1. Darf ich mein Mobiltelefon ohne Freisprecheinrichtung bei einer roten Ampel verwenden?

Ja. Solange die Ampel auf „Rot“ geschaltet ist, ist das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung, sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons zulässig.

- 4.2. Darf ich mein Mobiltelefon ohne Freisprecheinrichtung bei einer Stopptafel verwenden?

Nein. Wenn man an einer Stopptafel (oder auch aus anderen Gründen) verkehrsbedingt angehalten hat, muss man jederzeit in der Lage sein, weiterzufahren, sobald die Verkehrslage es zulässt. Man befindet sich auch im Stillstand im „fließenden Verkehr“.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Beispiele aus Handyverbot am Steuer - FAQ:

- 4.6. Darf ich das Handy aufheben, wenn es während der Fahrt runter fällt?

Ein runtergefallenes Handy darf aufgehoben werden, wenn eine Hand am Lenkrad bleibt und keine Blickabwendung von der Straße bzw. vom Verkehrsgeschehen weg erfolgt.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

33. KFG-Novelle (in Kraft seit 2.8.2016):

– § 102 KFG wurden neue Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Sofern durch Verordnung vorgesehen, darf der Lenker bestimmte Fahraufgaben im Fahrzeug vorhandenen Assistenzsystemen oder automatisierten oder vernetzten Fahrsystemen übertragen, sofern

1. diese Systeme genehmigt sind oder
2. diese Systeme den in der Verordnung festgelegten Anforderungen für Testzwecke entsprechen.

(3b) In allen Fällen gemäß Abs. 3a kann von den Pflichten des Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 dritter Satz, erster Fall, abgewichen werden. **Der Lenker bleibt aber stets verantwortlich, seine Fahraufgaben wieder zu übernehmen.** Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie ist festzulegen,

1. in welchen Verkehrssituationen,
2. auf welchen Arten von Straßen,
3. bis zu welchen Geschwindigkeitsbereichen,
4. bei welchen Fahrzeugen,
5. welchen Assistenzsystemen oder automatisierten oder vernetzten Fahrsystemen bestimmte Fahraufgaben übertragen werden können.“



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Bundesstraßen-Mautgesetz 2002:

- Die EU-Wegekostenrichtlinie sieht vor, dass im Wege der Maut den StraßenbenützerInnen nunmehr auch externe Kosten angelastet werden dürfen. Damit sind jene Kosten gemeint, die verkehrsbedingt durch Luftverschmutzung oder durch Lärmbelastung entstehen. Mit der Einbeziehung weiterer ökologischer Gesichtspunkte in die Maut soll dies umgesetzt werden. Dennoch weisen wir auf die Gefahr der Überwälzung dadurch bedingter Erhöhungen durch die gewerblichen Transportunternehmen auf die KonsumentInnen hin.
- Zu Z 11 (§ 27 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 BStMG): Die zeitliche Ausdehnung der Ermächtigung der Mautaufsichtsorgane vorläufige Sicherheit einzuheben von drei auf neun Monate.
- Die Berufung auf die Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 1 VStG in den Erläuterungen zeigt wie sehr die damalige Verschlechterung Auswirkungen auch auf andere Rechtsgebiete hat.
- Zu Z 13 bis 15 (§ 32 Abs. 1 BStMG) - tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft: „Kraftfahrzeuglenker, die diese Mautabschnitte benutzen, ohne das nach den genannten Gesetzen geschuldete Entgelt ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung, die als Mautprellerei im Sinn des § 20 Abs. 1 gilt. Kraftfahrzeuglenker, die durch diese Tat gegen eine auf Grund der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, erlassene Fahrverbotsverordnung verstoßen, indem sie die Fahrspur einer Mautstelle benutzen, die Kraftfahrzeugen vorbehalten ist, die der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegen, sind nur wegen Mautprellerei zu bestrafen.“- wird als unangemessen abgelehnt.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

7. Novelle zur Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – noch in Umsetzung:

- eingefügt: Obstruktives Schlafapnoe-Syndrom

„§ 12b. (1) Personen, bei denen der Verdacht auf ein mittelschweres oder schweres obstruktives Schlafapnoe-Syndrom gemäß Abs. 4 besteht, darf eine Lenkberechtigung nur nach Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden. Besitzer von Lenkberechtigungen sind auf die besonderen Risiken beim Lenken von Kraftfahrzeugen hinzuweisen.

(2) Personen, die ein mittelschweres oder schweres Schlafapnoe-Syndrom aufweisen, kann eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden, wenn

1. sie ihren Zustand angemessen unter Kontrolle haben,
2. eine geeignete regelmäßige Behandlung (gute Adhärenz) einhalten und
3. sich deren übermäßige Tagesmüdigkeit, sofern eine solche vorhanden war, verbessert hat:“



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

13. Novelle der FSG-Durchführungsverordnung – noch in Umsetzung:

- Der Kostenbeitrag für die Verlängerung der Lenkberechtigung für die Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) wird von 11 auf 12,50 erhöht und die Liste der Zahlencodes soll an die RL 2015/653 angepasst werden.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

62. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung – noch in Umsetzung:

- Zu Z 7 (§ 58 Abs. 1 Z 1 lit. c KDV): Es soll, durch diese Änderung, neben den Autobahnen auch die Autostraßen ergänzt werden, was bedeutet, dass auch auf Autostraßen die Geschwindigkeit von 100 km/h für Fahrzeuge mit Spikesreifen gilt. - Änderungsvorschlag – positiv – Vereinfachung
- Zu Z 10 (§ 64b Abs. 5 sechster Satz KDV), Z 11 (§ 64b Abs. 6) und Z 13 (§ 65b Abs. 3 Z 4 KDV): Auf Nachtfahrten im Rahmen der Fahrschulausbildung soll – laut Entwurf – verzichtet werden können, wenn Übungsfahrten absolviert werden.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 - noch in Umsetzung:

- § 198 Abs. 2 Z 3 StPO - geplante Zulassung der Diversion im Erwachsenenstrafrecht unter bestimmten Umständen auch bei Vorliegen einer Todesfolge.
- Der Vorschlag kann mithelfen, Härtefälle der leicht fahrlässigen Tötung eines nahen Angehörigen bei einem Verkehrsunfall deutlich gerechter zu regeln. Der Gerechtigkeitsgewinn entsteht aus der zusätzlichen Möglichkeit zur adäquaten Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles.
- Eine notwendige Voraussetzung zur Anwendung dieser Bestimmung ist der im Entwurfstext vorgesehene hohe psychische Leidensdruck des/der Beschuldigten. Die damit geforderte Täterbetroffenheit als einen Schuld reduzierenden Umstand stellt sicher, dass die Regelung nicht überschießend gegen die Interessen anderer Angehöriger des Opfers angewandt wird.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen - noch in Umsetzung:

- Ausstellung eines Behindertenpasses in Form einer **Scheckkarte**. Eine Umbenennung des „Behindertenpasses“ im Sinne einer diskriminierungsfreien Sprache wird angedacht.
- Es sollen auch weiterhin für Menschen mit Behinderung keinen Kosten entstehen.
- Entfall der verpflichtenden Eintragung des Wohnortes des Menschen mit Behinderung.



Aktuelle Entscheidungen

OGH: 2Ob56/15x

– zu § 3 StVO:

Die Verwendung eines Elektromobils (auch „Seniorenfahrzeug“ oder „Behindertenfahrzeug“) signalisiert die Zugehörigkeit zum Kreis der nach § 3 Abs 1 StVO geschützten Personen mit „offensichtlicher“ körperlicher Beeinträchtigung. Keine derartige Signalisierung für andere Straßenbenutzer hat die Verwendung eines Elektromobils allerdings dahin, dass es seinem Benutzer an der Einsicht in die Gefahren des Straßenverkehrs fehlt.



Aktuelle Entscheidungen

OGH: 2Ob177/14i

– zu § 76 StVO:

Gemäß § 76 Abs 5 StVO haben Fußgänger die Fahrbahn in angemessener Eile zu überqueren und außerhalb von Schutzwegen den kürzesten Weg zu wählen. Sie dürfen dabei den Fahrzeugverkehr nicht behindern.

Dieser Anforderung hat der Kläger nicht entsprochen, weil er, nach Betreten der Fahrbahn zu Sturz gekommen, in dieser Position zumindest drei bis fünf Sekunden wenn auch aus ungeklärter Ursache verblieb.

Der Kläger hat daher objektiv gegen die Bestimmung des § 76 Abs 5 StVO verstoßen.

...



Aktuelle Entscheidungen

OGH: 8Ob105/15x

– zu § 523 ABGB:

Zu Rechtssatznummer RS0012142 aus 1981: Der Halter eines Kraftfahrzeuges setzt allein dadurch, dass er sein Fahrzeug von Dritten benützen lässt, die damit eine Besitzstörung begehen, noch keine Handlung, die als unmittelbare Veranlassung der Störung des fremden Eigentums angesehen werden kann und eine Eigentumsfreiheitsklage gegen ihn rechtfertigen könnte; lehnt er aber die Benennung des Störers ab und behauptet auch sonst, nichts zu Hintanhaltung weiterer Störungen unternehmen zu können, obwohl ihm dies (hier als Dienstgeber) leicht möglich wäre, kann die Eigentumsfreiheitsklage auch gegen ihn erhoben werden.

Beisatz: Eine Inanspruchnahme des Fahrzeughalters bedarf eines besonderen Zurechnungsgrundes. Dieser kann darin liegen, dass er sich der Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers widersetzt, dass er vorhandene Möglichkeiten nicht wahrgenommen hat, eine ihm bekannte, wiederholte Störung abzustellen, oder behauptet, nichts zur Hintanhaltung weiterer Störungen unternehmen zu können bzw. zu wollen.



Aktuelle Entscheidungen

OGH 9.4.2015, 2 Ob 31/15w

- zu §§ 19 und 65 StVO und § 1310 ABGB:

Ein gerade zehn Jahre alt gewordener Radfahrer, der die freiwillige Fahrradprüfung absolviert hat, aber nicht haftpflichtversichert ist und der in Aufregung wegen der blutenden Verletzung eines Freundes ohne zu bremsen über den Gehsteig auf die Fahrbahn fährt, wo er mit einem anderen Radfahrer zusammenstößt, haftet diesem für ein Viertel seiner Schäden.



Aktuelle Entscheidungen

OGH 12.10.2015, 2 Ob 119/15m

- zu §§ 1304, 1325 ABGB; § 106 Abs 2 und 7 KFG:

Trägt ein Motorradfahrer bei einer auch nur kurzen Überlandfahrt keine Motorradschutzkleidung, muss er sich in analoger Anwendung des § 106 Abs 2 und 7 KFG eine 25%-ige Kürzung seines Schmerzensgeldanspruchs gefallen lassen, soweit bei Tragen der Schutzkleidung eine Verletzung und daraus resultierende Schmerzen nicht eingetreten wären.



Aktuelle Entscheidungen

LGZ Wien, 63 R 128/15m

– zu § 454 ZPO:

War der Irrtum des Besitzstörers objektiv nachvollziehbar, so ist ihm nicht zu unterstellen, dass er in Kenntnis des Umstands, dass es sich um fremden Besitz handelt, den Besitz erneut stören werde. Mangels Wiederholungsgefahr besteht bei nachvollziehbaren Irrtum kein Grund dem Unterlassungsanspruch stattzugeben.



Aktuelle Entscheidungen

Verwaltungsgerichtshof: 2013/02/0188

– zu § 54 Abs. 2 StVO:

In einem Verfahren betreffend Kostenvorschreibung gemäß § 89a Abs 7 StVO 1960 war unter dem Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960 ("Halten und Parken verboten") auf einer Zusatztafel der Text "**Mo.-Fr. (werkt.) v. 6-20h, Sa (werkt.) v. 6-12h, ausgen. Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen sowie v. 20-6h ausgenommen Taxi.**" angebracht. Dieser Zusatztafel mangelt es hinsichtlich des verfügtten Halte- und Parkverbotes auch an einem Sonntag an der "leichten Verständlichkeit". Die Beschuldigte konnte sich daher auf die Unkenntnis der Vorschrift berufen. Diese fiel nicht ihr, sondern der Behörde zur Last, weil diese die Anordnung des § 54 Abs. 2 StVO 1960, betreffend die leichte Verständlichkeit der Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln, nicht befolgt hat.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Danke
für die Aufmerksamkeit!

Eva Unger, Stefan Mann

